

Zeit des Absatzes abgewartet werde. Allein hierüber bedarf es einer neuen Vereinbarung<sup>53)</sup>.

Diejenigen Artikel, welche der Sortimentshändler einer solchen Vereinbarung unterstellt, bezeichnet derselbe als *Disponenda*; erklärt sie damit als etwas, worüber er erst die Verfügung des Verlegers in der angegebenen Richtung erwartet. Statt nun aber die Anfrage auf eine Disponendenfactur abzuwarten, gibt der Verleger in der Regel, noch ehe die Zeit des Remittirens herbeikommt, seinerseits eine Erklärung, ob und welche der früher gesandten Novitäten er in die neue Rechnung hinüber zu nehmen gestatte. Diese Willenserklärung des Verlegers wird auf der von jedem Einzelnen zeitig genug auszugebenden gedruckten *Remittendenfactur* niedergelegt<sup>54)</sup>.

Hier bezeichnet jeder Verleger, ob er überhaupt *Disponenda*<sup>55)</sup> gestatten wolle, oder nicht gestatte, was er gestatte, ausnehme, Gegentheils wünsche. Diese Bezeichnung von Seiten des Verlegers, deren Unterbleiben dem Sortimentshändler bis auf Weiteres<sup>56)</sup> und mit begründeter Rücksicht auf ein zur Usance gewordenes Verfahren volle Freiheit lassen muß, nach seinen, des Sortimentshändlers, Wünschen zu verfahren, — schließt übrigens noch eine stillschweigend verstandene Bedingung in sich, die nämlich, daß in der kommenden Messe der Verleger einerseits seine Verlagsvorräthe genügend befinde<sup>57)</sup>, und andererseits von dem betreffenden Sortimentshändler in der Gesamtabrechnung sich befriedigt finde. *Disponenda* werden also erst dann definitiv in die neue Rechnung aufgenommen, wenn diese Aufnahme durch den, ohne Widerspruch erfolgten gleichförmigen Rechnungsabschluss des Verlegers bestätigt, und nicht sofort nach der Messe eine Reclamation von dem Verleger wegen mangelnder Vorräthe erfolgt ist<sup>58)</sup>.

53) Vgl. Börsenbl. 1856. Nr. 22. S. 323.: „Disponenden betreffend. Disponenden gestatte ich nur in Folge vorhergehender Anfrage für meinen Verlag besonders thätigen Handlungen, d. h. solchen, welche wenigstens die Hälfte oder ein Drittel des Transportes ablegen und bezahlen. Allen andern Sortimentshandlungen kann ich Disponenden nicht gestatten und werde dieselben unter Berufung auf diese Anzeige streichen. Leipz. d. 15. Febr. 1856. H. Costenoble.“

54) Die *Remittendenfactur* ist die Aufzeichnung, welche der Sortimentshändler über die von ihm an den Verleger zurückgehenden Bücher (*Remittenden*, *Retouren*, *Krebst*) macht. Allein zur Vereinfachung des Geschäfts senden die Verleger zu diesem Behufe in der Regel gedruckte Formulare (*Remittendenfacturen*) in doppelter Anzahl ein, welche das Verzeichniß der in dem Rechnungsjahre versandten Neuigkeiten und Fortsetzungen, und die Erklärung bezüglich der Disponenden enthalten. Diese Erklärung kann natürlich auch auf anderem Wege erfolgen, z. B. im Börsenblatt, vgl. Börsenbl. 1856. Nr. 22. S. 323.: „Von nachstehenden Artikeln meines Verlags kann ich nächste Messe, bevorstehender neuer Auflagen wegen, ausnahmslos keine Disponenden annehmen.“

55) Dieser Ausdruck ist nun nicht mehr ganz richtig, denn nun ist die Verfügung getroffen, und — sofern der Sortimentshändler darauf eingeht, d. h. nicht remittirt, sind die fraglichen Exemplare in der Eigenschaft neu geschickter Sendungen in die neue Rechnung des laufenden Jahres gebracht. Vgl. Liesching a. a. D. S. 52. ff.

56) Vgl. Börsenbl. 1856. Nr. 23. S. 335.: „Nicht zu disponiren, sondern alle nicht abgesetzten Exemplare spätestens in der Ostermesse zurückzusenden bitten wir.“

Killmeier, *Militärgeographie*. Bief. 1. 1. 2.   
Wiewohl in unserer *Remittendenfactur* dieses Buch unter den Artikeln, deren Disponirung stattfinden könnte, aufgeführt ist, so müssen wir hiermit, da seither unser Vorrath sich völlig vergriffen hat, jene Genehmigung der Disposition widerrufen. Wir bitten, dies um so mehr gefälligst zu beachten, da wir erst nach der Messe zurückgesandte Exemplare nicht mehr annehmen könnten. J. B. Wegler'sch. Buchhandlung.“

57) Ist dies geschehen, so kann der Verleger die Rücksendung disponirter Artikel vor der Remittendenzeit des nächsten Jahres nicht fordern.

58) Liesching a. a. D. S. 54. ff. Hätte aber ein Sortimentshändler bereits verkaufte Exemplare disponirt, als ob sie noch nicht

Sind *Disponenda* in der angegebenen Weise genehmigt, so bilden sie fortan keine besondere Kategorie, sie sind wieder, was sie in der alten Rechnung waren<sup>59)</sup>: *Novitäten*, *Fortsetzungen* u. dgl.; sie stehen rechtlich den in laufender Rechnung neu eingesandten oder verlangten Artikeln gleich. In den neuen Vertrag, dessen Aera mit dem jedesmaligen Neujahr beginnt, wurden Bestandtheile des alten herübergenommen. An die Stelle der Rücksendung und neuen Verschreibung von Seiten des Sortimentshändlers und der zweimaligen Expedition von Seiten des Verlegers trat die bloße Anzeige vom Vorhandensein mit der Bitte des Sortimentshändlers, den fraglichen Belauf der alten Rechnung als *quasi* — remittirt ab- und der neuen als neu empfangen zuzuschreiben, — und die Genehmigung des Verlegers zu der ganzen Manipulation<sup>60)</sup>.

Das hauptsächlich praktische Moment bei der Zusendung wie bei der Disponirung liegt in der oben bezeichneten Eigenthümlichkeit des Verkehrs, wonach dem Sortimentshändler für den Versuch des Absatzes eine bestimmte Zeit gesetzt ist; es ist dies die Gewährung einer Frist, welche nicht nur eine Pflicht<sup>61)</sup>, sondern auch ein Recht des Empfängers begründet, nämlich die empfangenen Exemplare zu dem angegebenen Zweck bis nach Ablauf der geschäftsordnungsmäßigen Frist zu behalten. Dieses Recht motivirt sich durch den Zweck des betreffenden Geschäftsverhältnisses und durch die Verbindlichkeit des Sortimentshändlers, die Kosten der Versendung zu tragen. Wenn gleichwohl häufig Rücksendungen zwischen der Zeit vorkommen, so widerstreiten diese dem angegebenen Rechtsverhältnisse nicht, vielmehr äußert sich auf Seiten des Verlegers ein derartiges Ansinnen stets als eine Bitte<sup>62)</sup>.

Auf der andern Seite darf auch die Versendung von Seiten des Verlegers nicht zu spät erfolgen, um dem Sortimentshändler noch die nöthige Frist für den Absatz zu lassen. Wäre eine solche Sendung erst kurz vor dem Remissionstermin angelangt, und der Sortimentshändler sollte nun alsbald (auf seine Kosten) remittiren<sup>63)</sup>, so würde ihm der Ersatz für seine Arbeit und Kosten ent-

verkauft wären, damit ihm der Betrag noch ein Jahr länger creditirt werde, so würde er (nach den oben ausgeführten Grundsätzen) nun unbedingt für den Buchhändlerpreis dieser Exemplare haften, mag er selbst bei seinem Abnehmer einen Verlust erleiden oder nicht.

59) Die „Disponirung“ begründet nicht etwa ein neues und anderes Rechtsverhältniß, als dasjenige war, worin die Conditionsartikel seit her sich befanden, sondern nur eine *Prolongation* des letzteren. Hiernach bleibt für die à Cond. gegebenen Artikel, mögen sie in dem ersten Stadium der *Novitäten*, oder in dem der *Disponenden* sich befinden, der rechtliche Gesichtspunkt einer und derselbe.

60) Liesching a. a. D. S. 52.

61) *Nova* oder andere à Cond.-Sendungen, welche der Sortimentshändler auf den Grund seiner allgemeinen Vorschrift oder nach jahrelanger Uebung vom Verleger empfangen hat, dürfen vom ersten nicht vor Ablauf der ordnungsmäßigen Frist „aus Mangel an Raum“ und ähnlichen Gründen gegen den Willen des Verlegers remittirt werden; denn hiedurch würde dem Verleger an der Hoffnung des Verkaufs — der Basis des ganzen Verhältnisses — so viel entzogen, als das Werk zu früh remittirt wird. Liesching a. a. D. S. 63.

62) Vgl. Börsenbl. 1859. Nr. 34. S. 582.: „Zurückverlangte Neuigkeiten. Durch gef. umgehende Remission aller ohne Aussicht auf Absatz lagernden Exemplare von Lagueronniere, Kaiser Napoleon III. und Italien würden uns die geehrten Sortimenter sehr verpflichtet, da es zur Effectuirung zahlreich eingegangener Baarbestellungen gänzlich an Exemplaren mangelte. Berlin 12. März 1859. Ergebenst Ferd. Reichardt u. Co.“ Es bestehen übrigens von einzelnen Verlegern und Vereinen ausgehende Bestimmungen, wonach zurückverlangte Bücher binnen zwei Monaten von der Bekanntmachung jener Bitte an remittirt sein müssen, und wenn diese Remission nicht erfolgt, die Annahme verweigert wird. Wer auf solche Bedingungen contrahirt, muß sich natürlich diese Folge gefallen lassen. Uebrigens läßt sich eine solche Norm bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse wohl nicht streng durchführen.

63) In diesem Falle kann der Sortimentshändler *pro nov.* zu besorgen glauben, während der Verleger ihn als disponirend betrachtet.